

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc, Klubobmann Schwaighofer, Essl, Klubobmann Naderer und Konrad MBA (Nr. 216 der Beilagen) zur Umsetzung von Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Vorbereitung neuer Mittel der Teilhabe, Mitbestimmung und direkten Demokratie für Salzburgs Bürgerinnen und Bürger betreffend die Einführung des Instruments Bürgerinnen- und Bürgerrat nach Vorarlberger Vorbild

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. März 2016 mit dem Antrag befasst.

Im Auftrag der mit Beschluss des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses vom 11. September 2013 eingerichteten Enquete-Kommission zur Vorbereitung neuer Mittel der Teilhabe, Mitbestimmung und direkten Demokratie für Salzburgs Bürgerinnen und Bürger hat die Vorsitzende der Enquete-Kommission, Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf einen Bürgerinnen- und Bürgerrat nach Vorarlberger Vorbild zur Fragestellung einberufen „Wie wollen wir die BürgerInnen-Beteiligung in Salzburg gestalten?“. Dieser Bürgerinnen- und Bürgerrat hat am 17. und 18. Oktober 2014 in Goldegg stattgefunden. Ein zentraler Vorschlag in dessen [Endbericht](#) betrifft die Beteiligungsmethode des Bürgerinnen- und Bürgerrates selbst, der lautet "Regelmäßig durchgeführte BürgerInnen-Räte (mit Zufallsprinzip) bringen Menschen wieder näher ans politische Handeln heran und unterstützen sie dabei, in die Verantwortungsrolle zurück zu finden." Die Enquete-Kommission hat in ihrem Endbericht die Empfehlung ausgesprochen, „für zukünftige landesweite Bürgerinnen- und Bürgerräte sind Regeln - etwa über die Einberufung, Durchführung und Umgang mit Ergebnissen - zu schaffen.“

Das Land Salzburg hat nach dem oben angeführten Bürgerinnen- und Bürgerrat im Rahmen der Enquete-Kommission zwischenzeitlich bereits zwei weitere Bürgerinnen- und Bürgerräte zu den Themen Mobilität und Integration abgehalten. Auch auf Gemeinde- und Bezirksebene haben bereits Bürgerinnen- und Bürgerräte stattgefunden.

Diese erfreuliche Entwicklung bedeutet umso mehr eine Verantwortung des Landtags, das Instrument des Bürgerinnen- und Bürgerrats so zur Verfügung zu stellen, dass gleichzeitig die Möglichkeit seiner Anwendung für Land, Gemeinden und Bevölkerung vereinfacht und die bisher erarbeiteten Standards zur Gewährleistung einer hohen Beteiligungsqualität und Aussagekraft gewahrt werden.

Zur Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundvoraussetzungen soll eine Bestimmung in der Landesverfassung eingefügt werden, dass das Land Salzburg neben den gesetzlich geregelten

Mitteln der direkten Demokratie auch andere Formen der partizipativen Demokratie fördert. Außerdem sollen die in Forschung und Praxis erprobten und bewährten Qualitätskriterien, Verfahrensabläufe und Verantwortlichkeiten in einer EntschlieÙung an die Landesregierung zusammengefasst werden, verbunden mit dem Wunsch, einen entsprechenden Regierungsbeschluss herbeizuführen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 5 des Landes-Verfassungsgesetzes wird ein neuer Absatz (5) am Ende angefügt: „(5) Das Land Salzburg bekennt sich auch zu Instrumenten der partizipativen Demokratie, die nicht von Abs 1 erfasst sind, und fördert diese.“

Im Art 57 wird angefügt: „(21) Die Art 5 Abs 5 und 35 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2016 treten mit.....in Kraft.“

Der Landtag erklärt folgende Kriterien für die Durchführung eines Bürgerinnen- und Bürgerrats durch das Land oder für die Vergabe von Förderungen des Landes für die Abhaltung von Bürgerinnen- und Bürgerräten durch Dritte für verbindlich:

Das Verfahren des Bürgerinnen- und Bürgerrats befindet sich auch nach zehn Jahren Praxis in einer beständigen Fortentwicklung. Trotzdem ist es aufgrund der wachsenden Verbreitung und Anwendung dieses Verfahrens in Salzburg notwendig, elementare Eckpunkte und Qualitätskriterien zu definieren. Die vorliegende Richtlinie beschreibt deshalb, wie die Einberufung und Durchführung eines Bürgerinnen- und Bürgerrats sowie darüber hinausgehende Folgeprozesse durch das Land und andere öffentliche Körperschaften gestaltet werden sollen.

Bürgerbeteiligung

Die Landesregierung bekennt sich zur Bürgerbeteiligung in Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Verwaltung (Art. 5 Abs. 1 L-VG).

Im Sinne des Allgemeinwohls leistet Bürgerbeteiligung einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Landesentwicklung.

Bürgerbeteiligung trägt wesentlich zur Sicherung und Förderung der Lebensqualität bei.

Rechtsgrundlage

Die Durchführung von Bürgerinnen- und Bürgerräten basiert auf Art. 5 Abs. 1 L-VG.

Grundlagen

Der Bürgerratsprozess ist ein mehrstufiger Prozess. Dazu gehören in der Regel (1) der Bürgerinnen- und Bürgerrat, (2) die öffentliche Präsentationsveranstaltung, (3) die Beratung des Ergebnisses durch die politischen Entscheidungsträger und (4) Information der Teilnehmenden über den Ausgang der Beratung.

Der Bürgerinnen- und Bürgerrat ist ein moderiertes Beteiligungsverfahren, bei dem Bürgerinnen und Bürger ergebnisoffen über Fragestellungen, Themen, Probleme oder Herausforderungen der Landes- und Gemeindeentwicklung beratschlagen.

Der Bürgerinnen- und Bürgerrat hat die Aufgabe, zu solchen allgemeinwohlrelevanten Fragen einstimmig getragene Anregungen auszuarbeiten. Es genügt eine allgemeine Umschreibung der zu beratenden Angelegenheit durch das politische Organ, das den Bürgerinnen- und Bürgerrat einberuft. Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können nicht Gegenstand eines Bürgerrates sein.

Die Auswahl der Bürgerinnen und Bürger erfolgt dabei nach dem Zufallsprinzip. Teilnahmeberechtigt am Bürgerinnen- und Bürgerrat sind alle Personen des betroffenen Gebietes, die den Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben. Die Teilnahme am Bürgerinnen- und Bürgerrat erfolgt freiwillig und unentgeltlich. In einem begrenzten Zeitraum werden von der Gruppe einstimmig getragene Ideen, Anregungen und Empfehlungen zu einer Frage- bzw. Problemstellung ausgearbeitet.

Ein Bürgerinnen- und Bürgerrat, der Angelegenheiten der Landesgesetzgebung oder der Landesverwaltung berührt, ist abzuhalten, wenn dies

- vom Landtag im Wege des § 17 Abs. 6 Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages (Landtags-Geschäftsordnungsgesetz) beauftragt oder
- von der Landesregierung beschlossen wird.

Ein Bürgerinnen- und Bürgerrat in einer Angelegenheit der Gemeindeverwaltung kann unterstützt werden, wenn dies von der betroffenen Gemeinde oder den betroffenen Gemeinden aufgrund eines Gemeindevertretungsbeschlusses oder vom Bürgermeister verlangt wird.

Die Planung und Durchführung eines Bürgerrates sowie des Bürgerratsprozesses erfolgt unter der Federführung der Organisationsberatung des Landes in Zusammenarbeit mit der Abteilung des Landes, die mit der Durchführung beauftragt wurde oder nach der Geschäftseinteilung sachlich zuständig ist, sowie bei vom Landtag beschlossenen Bürgerinnen- und Bürgerräten mit der Landtagsdirektion.

Moderiert wird der Bürgerinnen- und Bürgerrat nach dem Moderationsverfahren Dynamic Facilitation von Moderatorinnen und Moderatoren, die in diesem Verfahren ausgebildet sind. Die Prozessbegleitung und Moderation erfolgt nach dem Grundsatz der Ob-

ektivität und nimmt keinerlei Einfluss auf Inhalte.

Nach der Präsentationsveranstaltung löst sich der Bürgerinnen- und Bürgerrat auf. Für neue Themen/Fragestellungen sind neue Bürgerinnen- und Bürgerräte einzuberufen. Dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger ist mit angemessener Wertschätzung zu begegnen.

Die Landesregierung hat eine Evidenz zu führen, in die Themenvorschläge von Bürgern und Bürgerinnen zur Abhaltung von Bürgerinnen- und Bürgerräten einzutragen sind.

Ziele und Wirkungen des Beteiligungsprozesses

Der Bürgerratsprozess hat zum Ziel, in schwierigen, komplexen Fragen, die das Allgemeinwohl betreffen, gemeinsam getragene Lösungen von breiter Akzeptanz zu entwickeln, indem Kompetenz, die Betroffenheit und Erfahrung von Bürgerinnen und Bürgern in den politischen Prozess eingebracht werden.

Der gesamte Beteiligungsprozess soll dazu beitragen, eine neue Kultur der Kooperation zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Entscheidungsträgern zu entwickeln, die auf Transparenz und Vertrauen aufbaut.

Der Bürgerinnen- und Bürgerrat bereichert und ergänzt die bestehenden Organe der repräsentativen Demokratie, indem er die Rolle der Bürgerinnen und Bürger als Mitgestalter stärkt und dem Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt.

Der Bürgerinnen- und Bürgerrat trifft keine Entscheidungen, sondern spricht Anregungen und Empfehlungen aus, die als konstruktive Grundlage für weitere Diskussionen und Erörterungen und zur Vorbereitung von Entscheidungen dienen sollen.

Der gesamte Bürgerratsprozess bietet durch die konstruktive und wertschätzende Auseinandersetzung mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen aus unterschiedlichsten Blickwinkeln heraus allen beteiligten Personen die wertvolle Möglichkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden und unnötige Polarisierung zu vermeiden.

Abhaltung des Bürgerrats

Die Auswahl der teilnahmeberechtigten Personen erfolgt durch eine Zufallsziehung auf Basis des Melderegisters für das betroffene Gebiet. Der Bürgerinnen- und Bürgerrat setzt sich idealerweise aus einer Gruppe von etwa 12 bis 16 Personen zusammen. Bei der Zufallsauswahl ist auf eine größtmögliche Diversität zu achten. Daher ist es notwendig, die Kriterien Alter, Geschlecht und regionale Verteilung bei der Auswahl zu berücksichtigen. Die Teilnahme am Bürgerinnen- und Bürgerrat erfolgt auf freiwilliger Basis und unentgeltlich.

Der Bürgerinnen- und Bürgerrat dauert meist eineinhalb Tage, wobei nach Möglichkeit und Geeignetheit ein entsprechender Zeitraum am Beginn des Wochenendes gesucht werden sollte. Im Sinne der Prozessqualität hat die Organisationsberatung des Landes für einen geeigneten Veranstaltungsort zu sorgen, sowie dass der Bürgerinnen- und Bürgerrat durch eine oder mehrere unabhängige Personen unter Beachtung des Grundsatz-

zes der Objektivität und mit der Moderationsmethode Dynamic Facilitation moderiert wird. Als Ausdruck der Wertschätzung werden die Reise- und Übernachtungskosten der Teilnehmenden vom Land Salzburg getragen und bei Bedarf eine Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt.

Die Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen ist zulässig. Der Bürgerinnen- und Bürgerrat ist nicht öffentlich.

Präsentationsveranstaltung

Etwa 1 bis 2 Wochen nach dem Bürgerinnen- und Bürgerrat organisiert die Organisationsberatung des Landes in Zusammenarbeit mit der beauftragten oder zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung bzw. mit dem Landtag eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Ergebnisse des Bürgerrates präsentiert und erörtert werden. Die Veranstaltung ist in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen. Die Präsentationsveranstaltung wird in Form eines so genannten World Cafés (Bürgercafé) moderiert. Die Veranstaltung richtet sich ganz allgemein an eine breite Öffentlichkeit, wobei vom Thema/Ergebnis betroffene Personen aus Politik, Verwaltung, Fachinstitutionen, Medien und NGOs zusätzlich auch gezielt eingeladen werden sollen.

Der Verlauf und das Ergebnis der Präsentationsveranstaltung ist von der Organisationsberatung in einem Bericht zusammenzufassen.

Bürgerratsbericht

Das Ergebnis des Bürgerinnen- und Bürgerrates ist durch die Moderatorinnen oder Moderatoren in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser Bericht hat jedenfalls zu enthalten

- den Namen der Person oder der Personen, die den Bürgerinnen- und Bürgerrat moderieren;
- die Namen der Bürgerrätinnen und -räte;
- den wesentlichen Verlauf des Prozesses;
- allfällige Anregungen; solche Anregungen bedürfen der Zustimmung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- die Unterschrift der Moderatorinnen und Moderatoren (lit. a) und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Berichte über den Bürgerinnen- und Bürgerrat und über die Präsentationsveranstaltung zusammen bilden den Bürgerratsbericht.

Weiterleitung an die Entscheidungsträger, Veröffentlichung

Der Bürgerratsbericht ist der Landesregierung und dem Landtag zu übermitteln. Im Weiteren hat die Organisationsberatung des Landes den Bürgerratsbericht an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerinnen- und Bürgerrats zu übermitteln und im

Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.

Enthält der Bürgerratsbericht konkrete Anregungen zur Landesgesetzgebung oder zur Landesverwaltung, dann sind diese von der Landesregierung bzw. vom Landtag zu behandeln. Über das Ergebnis der Behandlung sind die Initiatoren des Bürgerrats, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerrats und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch Erlassung eines entsprechenden Regierungsbeschlusses, über die in Antragspunkt 2. festlegten Richtlinien, eine einheitliche Vorgangsweise durch das Land sicherzustellen.

Salzburg, am 2. März 2016

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. März 2016:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne, FPÖ und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser, Konrad MBA und Fürhapter gegen eine Stimme des TSS - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.